Vereinssatzung Stand: November 2025

Vereinssatzung des Freundes- und Förderkreises „Tandeka“ zur Unterstützung von gemeinnützigen und mildtätigen Initiativen in der ganzen Welt

Präambel
Ab dem Jahr 2005 hat das Waisenheim „Kwathu Children’s Home“ seine Türen für Halb- und Vollwaisen geöffnet. Das Ehepaar, Jeanette und Agripa Phiri, kümmert sich dort in angenehmer, familiärer Atmosphäre um bisher 9 Kinder. Die Kinder, aus ärmsten Verhältnissen, finden bei ihnen ein Zuhause, werden medizinisch versorgt und bekommen eine grundlegende schulische Bildung. Das Ehepaar Phiri plant in Zukunft weitere Projekte für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche sowie für Familien und Gemeinschaften aus der Umgebung. Aus christlicher Solidarität und Nächstenliebe zu Gunsten dieser Menschen fanden sich einige Mitglieder, die durch Sach- und Geldspenden die Missstände und die Not in armen Ländern lindern helfen sollten. Da das Ehepaar in Sambia ein Waisenhaus leitet und zahlreiche weitere regionale und überregionale Aufgaben hat und erhält, fand sich ein Freundes- und Förderkreis auch für die finanzielle Unterstützung dieses Aufgabenspektrums. Durch gezielte Maßnahmen soll mit Hilfe von Geld- und Sachspenden die Arbeit und das Engagement des Ehepaars Phiri unterstützt und im Sinne der Solidarität in der ganzen Welt selbstlos und nachhaltig gefördert werden.

§ 1 : Name, Sitz
(1) Der Name des Vereins lautet „Tandeka“
(2) Er soll in das Vereinregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt er den Namenszusatz „e. V.“
(3) Er hat seinen Sitz in Augsburg
(4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 : Zweckbindung
(1) Der Freundes- und Förderkreis „Tandeka“ ist ein freier Zusammenschluss von interessierten und engagierten Menschen aus verschiedenen Bereichen.
(2) Der Freundes- und Förderkreis „Tandeka“ sammelt gezielt für Maßnahmen und Zwecke erstrangig in Form von Geld- und Sachspenden für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur ideellen und zur materiellen Förderung und Unterstützung der hilfsbedürftigen Menschen gemäß § 53 AO weltweit.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
(4) In der Wahrnehmung christlicher Verantwortung sollen nachstehende Aufgaben unterstützt werden:
   (a) Unterstützung der regionalen und überregionalen Aufgabenstellungen des Ehepaars Phiri, insbesondere die Förderung des Waisenhauses sowie die Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten.
   (b) Stärkung und Förderung des Bewusstseins unserer Bevölkerung für die vorhandenen Probleme, sowie deren gesellschaftlichen Folgen in Afrika sowie auf der ganzen Welt.
   (c) Förderung von Einzelprojekten zur Schaffung von menschenwürdigen Wohn- und Lebensverhältnissen, inbegriffen Schul- und Ausbildung und medizinische Versorgung und aktiven und nachhaltigen Unterstützung und Förderung der Menschen in verschiedenen Lebenslagen und Umständen.
   (d) Unterstützung von Selbsthilfeeinrichtungen.
   (e) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung und Motivierung von Freunden und Förderern, namentlich Spendern und Sponsoren.
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern ist es möglich, nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz, eine Ehrenamtspauschale bis zu einem Betrag von 500 Euro im Jahr steuerfrei zu erhalten.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(7) Die Zweckverbindung der Zuwender (z.B. Spender, Sponsoren) nach Absatz 2 ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträgnisse selbst dafür hinreichend, zu erfüllen.

§ 3 : Mitgliedschaft
(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden oder jede juristische Person, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Beitritt zum Verein.
(3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
(4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
(7) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 : Austritt, Kündigung
(1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
(2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
(3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
(4) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
(5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 : Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 : Vorstand, Amtszeit
(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und Schriftführer.
(2) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein nach Außen.
(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
(5) Die Wahl des Vorstandes kann in einer Präsenzversammlung, in hybrider Form oder vollständig virtuell erfolgen. Virtuelle Wahlen stehen Wahlen in Präsenz rechtlich gleich. Die eindeutige Identifizierung der Stimmberechtigten sowie die Stimmabgabe sind durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen.

§ 7 : Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
   (a) mindestens einmal jährlich,
   (b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 2 Monaten,
   (c) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
   (d) wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu berufen. Die Einladung kann postalisch oder elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift bzw. die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.
(3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
(7) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, in hybrider Form oder vollständig virtuell durchgeführt werden. Virtuelle Mitgliederversammlungen stehen Präsenzversammlungen rechtlich gleich.
(8) Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung. Mit der Einladung ist bekanntzugeben, in welcher Form die Versammlung durchgeführt wird sowie welche technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erforderlich sind.

§ 8 : Auflösung
(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ora-international Deutschland e. V. (Steuernummer 2725051 506P01, Finanzamt Korbach-Frankenberg) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Augsburg, den 25. November 2025

Der vorstehende Satzungstext enthält die am 24. November 2025 beschlossenen Änderungen und stimmt im Übrigen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Satzungswortlaut überein.

1. Vereinsvorstand
Jonathan Kreuzer